

8. durch Vermeiden jedes unnötigen Abhebens des Fernhörers (z. B. beim Reinigen der Apparate, beim Umstellen der Tischapparate). In Hamburg, Cuxhaven und Lübeck läßt das Abheben des Hörers ohne sofortige Beantwortung der dann erfolgenden Meldung des Amtes den Anschluß als gestört erscheinen und führt u. U. zu dessen zeitweiliger Außerbetriebsetzung.
- II. Der Betrieb des Fernsprechnetzes wird geleitet und beaufsichtigt:
- a) im Anschlußbereich des Ortsfernprechnetzes Hamburg-Altona*) für die an das Amt Roland angeschlossenen Sprechstellen von dem Fernsprechamt 2, Hamburg 11, Mönkdamm 9, für alle anderen Sprechstellen von dem Fernsprechamt 1, Hamburg 13, Schlüterstr. 53,
 - b) in Lübeck vom Telegraphenamts daselbst,
 - c) in den übrigen Orten von der Ortspostanstalt.

Mitteilungen über Störungen und Beschwerden über Unregelmäßigkeiten im Fernsprechbetriebe, ferner Anfragen über Angelegenheiten des Fernsprechbetriebsdienstes sind an die oben genannten Verkehrsanstalten zu richten.

Wenn diese Mitteilungen usw. durch Fernsprecher erfolgen, so ist im Bereich des O. F. N. Hamburg-Altona zu verlangen:

- a) bei Meldungen über Störungen im Ortsverkehr die Störungsstelle,
- b) bei Beschwerden und Anfragen in Betriebsangelegenheiten die Auskunftsstelle**),
- c) bei Rückfragen, die den Fernverkehr betreffen, das Fernamt,
- d) bei Anfragen über Einrichtung, Aufhebung und Verlegung von Sprechstellen und dergl. Merkur 36 36 (Anmeldestelle).

Bei den übrigen Vermittlungsanstalten nehmen die Aufsichtsbeamten diese Mitteilungen usw. entgegen.

III. Die beim Neubau und bei der Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Arbeiter sind mit Ausweiskarten versehen. Wiederholt haben Personen unter dem Vorgeben, Beamte oder Arbeiter der Telegraphenverwaltung zu sein, unbefugterweise Zutritt zu den Häusern erlangt und Diebstähle ausgeführt. Um solche Vorkommnisse zu verhindern, empfiehlt es sich, darauf zu halten und insbesondere die Pförtner usw. anzuweisen, daß stets die Vorzeigung der Ausweiskarte verlangt wird, bevor den zur Ausführung von Arbeiten an den Telegraphen- und Fernsprechanlagen sich meldenden Personen der Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet wird.

IV. Die Reichstelegraphenverwaltung lehnt jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses der Teilnehmer ausdrücklich ab.

Vorbemerkungen.

1. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen, nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Anschlußnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers. Bestehen in dem Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, so wird der Name der Vermittlungsstelle, an die der Anschluß geführt ist, der Anschlußnummer vorangestellt. Für die an halbselbsttätige Hilfsämter in Hamburg angeschlossenen Sprechstellen tritt an die Stelle des Namens der Vermittlungsstelle die Gruppenbezeichnung durch einen Buchstaben und eine Zahl, z. B.: D 8.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

Nebenanschlüsse, die durch Vermittlung des Hauptanschlusses angerufen werden oder anrufen, sind im Verzeichnis der Teilnehmer des Ortsfernprechnetzes Hamburg-Altona durch die Nummer des Hauptanschlusses mit dem Zusatz N. (= Nebenstelle) und einer nachfolgenden Ordnungsnummer, — z. B.: Alster 45 17 N. 2, — in den Verzeichnissen der übrigen Ortsfernprechnetze durch Einklammerung der Anschlußnummer gekennzeichnet.

2. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 40 M. erhoben. Hierzu kommt der Teuerungszuschlag. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

*) Die zum Anschlußbereich der Vermittlungsanstalt Hamburg-Altona gehörenden Gebiete sind in der dem Verzeichnis der Teilnehmer des Ortsfernprechnetzes Hamburg-Altona voranstehenden Zusammenstellung aufgeführt.

**) Zu verlangen von der Beamtin, die sich auf den Anruf mit „Bitte?“ meldet.